

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. §§ 93 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 StVO i.V.m. Anlage 2 der StVO)
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Der Kehrriech darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §2 der Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2017 den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1 bis 4 ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz und andere auftauende Stoffe nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, zum Beispiel
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes - insbesondere Baumschutz - ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder andere auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 25. Juni 1987 und die Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harpstedt, den

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

**Verzeichnis der Straßen zur Verordnung
der Samtgemeinde Harpstedt über Art
und Umfang der Straßenreinigung**

STAND 01/2017

Gemeinde Beckeln

Am Acker
Am Forst **)
Dorfstraße
Hauptstraße **)
Im Oberdorf
Im Unterdorf **)
Im Winkel
Wildeshauser Straße **)
Groß Köhren **)
Klein Köhren **)

Nogatweg
Oderstraße
Oderweg
Ohlegasse
Pregelstraße
Vor dem Hagen
Vor der Linde
Waldstraße **)
Warthegasse
Weichselstraße
Weidegasse

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm
Am Hasenberg **)
Austener Straße **)
Dorfstraße
Harpstedter Straße **)
Hauptstraße **)
Hoboldsweg **)
Kieselhorster Weg **)
Kirchstraße
Pastorengarten
Prote-Straßburg-Weg
Rosenweg
Schulstraße
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal
Am Gewerbegebiet
Am Mühlenberg
Am Walde **)
An der Autobahn **)
An der Schmiede
Birkenweg
Dorfstraße **)
Großer Ort
In der Heide
Ippener Kämpfe
Mühlenweg **)
Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße

Gemeinde Dünsen

Ahornring
Am Buchenhain
Am Eichkamp
Am Hang
Amtsheide **)
An den Eichen
Binsenweg
Birkenweg **)
Bobergasse
Brookweg
Dorfstraße **)
Feldweg
Gartenweg
Hagenweg **)
Hauptstraße **)
Im langen Tal **)
Im Waldeck
Katzbachgasse
Lindenweg
Memelstraße
Mottlauweg
Neißegasse
Netzweg

Gemeinde Harpstedt

Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bollweg
Am Forst
Am Großen Wege **)
Am Kleinen Wege
Am Langen Acker
Am Schwarzen Berg
Am Seniorenzentrum
Am Strange
Am Wiesengrund
Amtmannsweg
Amtsfreiheit
Auf dem Damm
Auf dem Esch
Auf dem Essenberg
Auf dem Steinkamp
Bassumer Straße **)
Bertolt-Brecht-Straße
Braunschweiger Straße
Breslauer Straße
Bungeriede
Burgstraße

Carsten-Horst-Kamp
Celler Ring
Danziger Straße
Delmenhorster Landstraße **)
Dishoffstraße
Erich-Kästner-Straße
Freistraße
Gartenweg
Goseriede
Göttinger Weg
Große Eßmerstraße
Großer Feldweg
Grüne Straße
Hämelheide
Hannoversche Straße
Heidlogeweg
Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Helmstedter Straße
Hildesheimer Ring
Hohe Sönn
Hopfenweg
Im Bookhopsfeld
Im Delmegrund
Im Delmetal
Im Moorlande
Im Steinbachtal
Junkernkamp
Kastanienallee
Ketingskamp
I. Kirchstraße
II. Kirchstraße
Kleine Eßmerstraße
Königsberger Straße
Lampenstraße
Lange Straße
Leuchtenburger Weg **)
Lindenstraße
Logering
Logestraße
Logeweg
Loué-Straße
Lüneburger Straße
Memelstraße
Moorlandsweg
Mühlenweg
Mullstraße
Neißestraße
Neue Straße
Nordstraße **)
Oderstraße
Oldenburger Weg **)
Panzenberg
Peiner Straße
Ravenskamp
Redekerweg
Reiterdamm
Rotdornweg
Schützenweg
Schulstraße **)
Schwarzer-Berg-Weg
Soltauener Straße

Sonnenberg
Steinbachweg
Steinbeeke **)
Stettiner Straße
Südfeld
Uelzener Weg
Uhlhornskamp
Verdener Straße
Waldstraße
Wildeshauser Straße **)
Wolfgang-Borchert-Straße
Wolfsburger Weg
Zur Wendstädt

Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg
Am Holzkamp **)
Am Dorfgraben **)
An der Bahn
Auf dem Bandel **)
Auf dem Fuchsberg
Auf dem Stubben
Bei der Friedenseiche **)
Birkenweg
Bremer Weg **)
Bürsteler Straße **)
Dompfaffenweg
Dorfstraße **)
Dornbusch
Eschenweg
Fangweg **)
Führenweg
Groß-Ippener-Weg **)
Hinter den Höfen
Im Dorfe **)
Im Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Lärchenweg
Lindbergweg **)
Meisenweg
Mühlenbergweg **)
Neuer Kamp
Rhododendronweg
Rotdornweg
Roteichenweg
Tannenweg
Waldweg **)
Zu den Eichen

Gemeinde Prinzhöfte

Henstedter Straße **)
Sandberg **)
Alter Kirchweg **)
Traren **)
Dorfstraße **)

Gemeinde Winkelsett

Kreisstraße K5 (innerhalb des Ortes Winkelsett) **)

**) innerhalb der geschlossenen Ortslage